

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Lebensmittelgewerbe - Salzburg

Covid-19 Informationen für das Lebensmittelgewerbe

Fachinformationen, Hilfsangebote und Schutzmaßnahmen

Aufgrund des erhöhten Informationsbedarfs zum Thema Coronavirus finden Sie auf dieser Seite branchenspezifische Infos und Tipps für Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe.

Hinweis zu den aktuellen Maßnahmen:

Im Folgenden sind die bundesweiten Beschränkungen dargestellt, wie sie sich aus der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, die vorerst bis inkl. 20.1.2022 gilt, ergeben.

Zusätzlich zu den bundesweiten Maßnahmen gelten (zusätzliche) regionale Sonderregelungen, insbesondere in Wien, Salzburg, Vorarlberg, Kärnten, Burgenland und in der Steiermark.

Informationen zu den regionalen Maßnahmen finden Sie auch auf corona-ampel.gv.at.

Allgemeine COVID-19-Schutzmaßnahmen: Allgemeine Ausgangsbeschränkung, Abstandsregelung und Maskenpflicht an öffentlichen Orten

Ausgangsbeschränkung für weder geimpfte noch genesene Personen

Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, dürfen **nur zu folgenden Zwecken** den eigenen privaten Wohnbereich verlassen bzw. sich außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches aufhalten:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere:
 - der Kontakt mit engen Bezugspersonen (u.a. Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörige, einzelnen wichtigen Bezugspersonen), wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist,
 - **Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens**,
 - Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, einer Impfung gegen SARS-CoV-2 oder einer Testung auf SARS-CoV-2,
 - Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie z.B. Friedhofsbesuche,

- die Versorgung von Tieren;
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
- Aufenthalt im Freien (alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder mit engen Bezugspersonen) zur körperlichen und psychischen Erholung, wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist;
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
- zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen oder Instrumenten der direkten Demokratie
- zum Zwecke des zulässigen Betretens von u.a. Kundenbereichen von Betriebsstätten (z.B. des Lebensmittelhandels (einschließlich der **Verkaufsstellen der Lebensmittelproduzenten**), des Handels zum zulässigen Erwerb vorbestellter Waren ("click & collect"), des Gastgewerbes z.B. zur Abholung von Speisen – "Take away"), von bestimmten Orten (z.B. Sportanlagen für Spitzensportler, Alten-, Pflege- und Behindertenheime, Kranken- und Kuranstalten, sonstigen Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, Schulen, Universitäten, Kindergärten usw.)
- zur Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften (z.B. Begräbnisse, Religionsausübung)

Maskenpflicht und Abstandsregelung an öffentlichen Orten

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann.

Generell gilt für das Betreten öffentlicher Orte (laut COVID-19-Maßnahmegesetz umfasst der Begriff "Betreten" ausdrücklich auch das Verweilen), dass in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Auch im Freien ist eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht im Freien gilt jedoch nicht, wenn der Mindestabstand nur kurzzeitig unterschritten wird bzw. gegenüber Personen aus dem gleichen Haushalt oder engen Bezugspersonen.

- 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung
- Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske

Corona-Schutzmaßnahmen im Kundenbereich

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von u.a. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren ist nur zwischen 5.00 und 22.00 Uhr erlaubt.

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie einen 2G-Nachweis vorlegen können. Betreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontrolle des 2-G-Nachweises möglichst beim Einlass, jedenfalls aber beim Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt. Im Rahmen von zweiseitig unternehmensbezogenen Geschäften (B2B) ist das Betreten des Kundenbereichs auch mit einem 3-G-Nachweis zulässig.

Ausgenommen von der 2 G – Pflicht (und damit auch von der Kontrollverpflichtung durch die Betreiber) sind u.a.:

- Lebensmittelhandel (einschließlich **Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten**) und bäuerliche Direktvermarkter,
- öffentliche Apotheken,
- Verkauf von Tierfutter,
- Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
- Banken,
- Postdiensteanbieter,
- zumindest zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte (B2B),
- die Abholung vorbestellter Waren, wobei Kunden eine Maske zu tragen haben.

Diese Betriebe (Betriebsstätten, die der Deckung des täglichen Bedarfs dienen) dürfen weiterhin von allen Personen (auch ohne 2-G-Nachweis) betreten werden.

Zusätzlich gilt beim Betreten (gemäß COVID-19-Maßnahmegesetz gilt als "Betreten" auch das Verweilen) und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z.B. Einkaufszentren, Markthallen) für Kunden in geschlossenen Räumen eine **FFP2 – Maskenpflicht**. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann. Kann der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden, so ist auch im Freien eine FFP2-Maske zu tragen.

Für Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber in allen Betriebsstätten gilt:

Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, dürfen von Arbeitnehmern, Inhabern und Betreibern nur betreten werden, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen.

Nicht als physische Kontakte gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Diese Ausnahme gilt z.B. bei Berufskraftfahrern bei der Übergabe von Dokumenten, nicht aber etwa für Post- und Lieferdienstleister, da diese üblicherweise gehäufte Kontakte haben.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine **FFP2-Maske** zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams. Dies gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen.

Hinsichtlich der Maskenpflicht und der Vorlage des 3-G-Nachweises kann in begründeten Fällen auch eine strengere Regelung vorgesehen werden.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann. Sollte der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden, müssen dann keine Masken getragen werden, wenn im Betrieb geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. Plexiglastrennwände zwischen den Mitarbeitern, § 11 Abs. 3 ist lex specialis zu § 2 Abs. 9).

Der Betreiber einer Betriebsstätte hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Weitere Informationen:

- Coronavirus – aktuelle Maßnahmen (BMSGPK)
- Welche Auflagen gelten beim Betreten von Kundenbereichen?
- Welche Hygieneauflagen gelten derzeit in geöffneten Betrieben?
- Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske
- 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Betriebsstätten mit gastronomischem Angebot – Verabreichungsbereiche im Lebensmittelgewerbe

Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes (auch Verabreichungsbereiche im Lebensmittelgewerbe) zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist (unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften) nur **zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr** mit einem 2G-Nachweis erlaubt. In geschlossenen Räumen gilt eine **FFP 2 – Maskenpflicht** (außer am Verabreichungsplatz). Es ist darauf zu achten, dass gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten werden kann. Kann der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden, so ist auch im Freien eine FFP2-Maske zu tragen.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde platziert wird und die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt (kein Barbetrieb).

Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden (auch in Nähe der Ausgabestelle).

Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche ist zur Erhebung der Kontaktdaten von Personen verpflichtet, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten. Er hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

Bei **Zusammenkünften in Gastronomiebetrieben** sind zusätzlich auch die jeweiligen Zusammenkunftsregelungen zu beachten (insb. Teilnehmergrenzen, Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht).

Für bestimmte Gastgewerbebetriebe gibt es Erleichterungen (z.B. keine Sperrstunde, keine Platzierung notwendig, keine Konsumation nur an den Verabreichungsplätzen). Dies sind Gastgewerbe in bestimmten Einrichtungen, wie Kranken- und Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und Betrieben.

Bei der **Abholung vorbestellter Speisen** und alkoholfreier sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllter Alkohol ist kein 2G-Nachweis erforderlich und keine Sperrstunde einzuhalten. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen müssen Kunden jedoch eine FFP2-Maske tragen. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte konsumiert werden.

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur

betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als physische Kontakte gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Diese Ausnahme gilt z.B. bei Berufskraftfahrern bei der Übergabe von Dokumenten, nicht aber etwa für Lieferdienstleister, da diese üblicherweise gehäufte Kontakte haben.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann. Sollte der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden, müssen dann keine Masken getragen werden, wenn im Betrieb geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. Plexiglastrennwände zwischen den Mitarbeitern, § 11 Abs. 3 ist lex specialis zu § 2 Abs. 9).

Der Betreiber einer Betriebsstätte hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Weitere Informationen:

- COVID-19-Präventionskonzept
- Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske
- Sichere Gastfreundschaft – Gastronomie
- 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Zusammenkünfte

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über **keinen 2G – Nachweis** verfügen, nur für bestimmte Zusammenkünfte zulässig. Dies sind u.a.:

- Begräbnisse (Maskenpflicht, wenn nicht alle Personen einen 2G-Nachweis erbringen können)
- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können (Maskenpflicht, wenn nicht alle Personen einen 2G-Nachweis erbringen können);
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien oder juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (Maskenpflicht, wenn nicht alle Personen einen 2G-Nachweis erbringen können).
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (Maskenpflicht, wenn nicht alle Personen einen 2G-Nachweis erbringen können). Kann aufgrund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung oder der Integrationsmaßnahme von Personen das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Zusammenkünfte, die nicht von den oben genannten Gründen erfasst sind, sind für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, nur zulässig, wenn sie nach folgenden Maßgaben stattfinden:

- Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern indoor und outdoor:
 - bis zu 25 Teilnehmern
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2 G – Nachweis vorweisen.
- Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (während der gesamten Dauer wird ein im Vorfeld zugeordneter Sitzplatz eingenommen und dieser nur in Ausnahmefällen – für kurze Zeit – verlassen [z.B. Theater, Oper, Kino etc.]):
 - maximal 500 Teilnehmer, sofern alle Teilnehmer einen 2 G- Nachweis vorweisen;
 - maximal 1.000 Teilnehmer, sofern alle Teilnehmer einen 2 G- Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
 - maximal 2.000 Teilnehmer, sofern alle Teilnehmer einen Nachweis über eine Booster - Impfung und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;

Für die genannten Teilnehmerzahlen gilt:

- Abstandsregel: gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; kann der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden, so ist auch im Freien eine FFP2-Maske zu tragen.
- über 50 Teilnehmer: Anzeige an die BVB
- über 50 Teilnehmer: COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragter
- über 250 Teilnehmer: Bewilligung durch die BVB
- Zusammenkunft darf nur zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden
- Verabreichung von Speisen und Getränken gemäß der Regeln der Gastronomie möglich.

Ausgenommen: Für **Zusammenkünfte, an denen höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten** teilnehmen, wobei in diese Personenzahl

höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind, gelten keine bestimmten Auflagen (wie z.B. 2-G-Nachweis, Maskenpflicht, Sperrstunde etc.). Ungeimpfte können an diesen Zusammenkünften aber nur teilnehmen, soweit ein zulässiger Ausgangsgrund vorliegt.

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche ist zur Erhebung der Kontaktdaten von Personen verpflichtet, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten. Er hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen:

- FAQ für Veranstaltungen
- WKO Regelungen Lehrlingsausbildung und berufliche Weiterbildungen
- Sichere Gastfreundschaft – Verhaltensregeln und Leitlinien für Veranstaltungen
- Coronavirus – aktuelle Maßnahmen (BMSGPK)
- Regionale Maßnahmen: Corona-Ampel
- 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Gelegenheitsmärkte

Gelegenheitsmärkte sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig (max. monatlich, nicht länger als 10 Wochen) an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten (z.B. Flohmärkte, Kunsthandwerksmärkte, Advent- und Weihnachtsmärkte).

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen „reinen Verkaufsmarkt“ handelt oder ob auf dem Markt auch Dienstleistungen und/oder Konsumation angeboten wird (z.B. Kirtag, Weihnachtsmarkt oder Ähnliches).

Weitere Informationen:

- Informationen zu den Covid-19-Schutzmaßnahmen auf Gelegenheitsmärkten
- 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sicherheits- und Hygiene-Maßnahmen

Covid-19-Schutzmaßnahmen im Betrieb – 3-G und Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Die berufliche Tätigkeit soll **vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte** erfolgen (Homeoffice), sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.

Am Arbeitsplatz ist ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel nötig. Dies gilt, sofern am Arbeitsort ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann:

Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, dürfen nur mit einem gültigen 3-G-Nachweis betreten werden.

Nicht als physische Kontakte gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Diese Ausnahme gilt z.B. bei Berufskraftfahrern bei der Übergabe von Dokumenten, nicht aber etwa für Post- und Lieferdienstleister, da diese üblicherweise gehäufte Kontakte haben.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine FFP 2- Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams. Dies gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen.

Hinsichtlich der Maskenpflicht und der Vorlage des 3-G-Nachweises kann in begründeten Fällen auch eine strengere Regelung vorgesehen werden.

Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann. Sollte der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden, müssen dann keine Masken getragen werden, wenn im Betrieb geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. Plexiglastrennwände zwischen den Mitarbeitern, § 11 Abs. 3 ist lex specialis zu § 2 Abs. 9).

Der Betreiber u.a. einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern, von Kundenbereichen von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren

oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, von Gastgewerbebetrieben usw. hat einen [COVID-19-Beauftragten](#) zu bestellen und ein [COVID-19-Präventionskonzept](#) zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Das Vorliegen der erforderlichen Personenzahl ist im Hinblick auf die konkrete Betriebsstätte zu beurteilen.

Weitere Informationen:

- [3-G am Arbeitsplatz \(FAQ der WKÖ\)](#)
- [Risikogruppen-Freistellung – Worauf soll der Arbeitgeber im Umgang mit Risikogruppen achten? \(WKÖ\)](#)
- [Welche Mitarbeiter aus Risikogruppen haben keinen Anspruch darauf, vom Dienst freigestellt zu werden? \(WKÖ\)](#)
- [6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

COVID-19-Präventionskonzept

Für folgende Betriebsstätten ist verpflichtend ein [COVID-19-Präventionskonzept](#) zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen:

- Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- Gastgewerbebetriebe
- Beherbergungsbetriebe
- Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmern
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen
- Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 50 Teilnehmern
- Gelegenheitsmärkte mit mehr als 50 Teilnehmern
- uvm.

Das Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

Das COVID-19-Präventionskonzept dient der Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 und hat dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen.

Je nach Betriebsstätte können zusätzliche Vorgaben verlangt werden. Der [COVID-19-Beauftragte](#) ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen

Das COVID-Präventionskonzept für Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat zusätzlich Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zu enthalten.

- [Muster für ein COVID-19-Präventionskonzept](#)

Weitere Informationen

- [COVID-19-Präventionskonzept](#)
- [Welche Hygieneauflagen gelten derzeit in geöffneten Betrieben?](#)
- [Fachinformationen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – Informationen für Unternehmen, ArbeitnehmerInnen und Selbständige](#)
- [6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

COVID-19-Management während der Schlachtung und Fleischzerlegung

Die [Empfehlung](#) des Österreichischen Lebensmittelbuches (Stand: 11.11.2020) enthält Anregungen, die Betrieben der Branche gerade vor dem Hintergrund der Besonderheiten in den Arbeitsabläufen helfen sollen, das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus im Betrieb für die MitarbeiterInnen so gering wie möglich zu halten und damit eine Aufrechterhaltung des Betriebs sicher zu stellen.

- [Empfehlung des Codex Alimentarius Austriacus zum COVID-19 – Management während der Schlachtung und Fleischzerlegung \(Stand: 11.11.2020\)](#)

Schutzmasken und Desinfektion

Die Wirtschaftskammer bietet Mitgliedsunternehmen Masken für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter/innen an:

- [Bestellung von Schutzmasken für Betriebe](#)

Desinfektion von Arbeitsräumen: Zwei Handlungsempfehlungen, wie Arbeitsräume sowie Aufenthaltsräume zu behandeln sind, in denen sich ein/e (potenziell) Infizierte/r aufgehalten hat.

- [Reinigungs- und Desinfektionsanleitung der Innung Gebäudereiniger und Hausbetreuer](#)
- [Empfehlung und FAQ zum Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit Covid-19 \(BMAFJ\)](#)

Vermarktung von Desinfektionsmitteln während der Corona-Epidemie:

- [Online-Infoecke für Desinfektionsmittel](#)

Betriebliche Testungen: Teststraßen, Testkits, Kostenbeitrag

Alle Informationen zu den betrieblichen Teststraßen, der Beschaffung von Testkits und zum Kostenbeitrag des Bundes finden Sie hier:

- [Betriebliche Testungen: Teststraßen, Testkits, Kostenbeitrag](#)
- [Betriebliches Testen – Förderrichtlinie ab Quartal 4/2021 \(30.12.2021\)](#)

Impfen für Betriebe, COVID-19-Impfplan

Die Abwicklung und Organisation der Corona-Schutzimpfung liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Nähere Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen betreffend Impffahrplan und Impfmöglichkeiten für Betriebe.

Weitere Informationen:

- [Corona – Schutzimpfung – Impfen für Betriebe \(WKÖ\)](#)
- [Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums \(S. 36: Vorgangsweise zum Umgang mit Personen, die mit Sputnik V geimpft wurden, S. 37: in Österreich derzeit zugelassenen Impfstoffe \[relevant für die 3G-Regelung\]\)](#)
- [Corona – Schutzimpfung – Aufklärung, Durchführung und Organisation \(BMSGPK\)](#)
- [Corona – Schutzimpfung – Häufig gestellte Fragen \(BMSGPK\)](#)

Covid-19-Fall im Betrieb – Was ist zu tun?

Bei einem Corona-Fall im Betrieb tun sich zahlreiche Fragen auf: Wer ist als erstes anzurufen, wer ist zu isolieren und welche Aufzeichnungen sind notwendig? Was versteht man unter Contact Tracing, wer wird unter Quarantäne gestellt? Informationen finden Sie hier:

- [Was ist zu tun, wenn es einen Covid-19-Verdachtsfall im Unternehmen gibt?](#)
- [COVID-19: Contact Tracing und Quarantäne](#)
- [Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung \(BMSGPK, Stand: 8.1.2022\)](#)

Kontaktnachverfolgung – Contact Tracing

Bei Vorliegen eines Verdachtsfalles bzw. insbesondere eines bestätigten Covid-19 - Falles forscht die Gesundheitsbehörde auch die Kontaktpersonen (= Ansteckungsverdächtigen) aus. Im Fokus stehen dabei all jene Menschen, mit denen ein Infizierter

- in den 48 Stunden vor Ausbruch der Symptome bis 10 Tage nach Erkrankungsbeginn (bei schwerer oder andauernder Symptomatik im Einzelfall auch länger) bzw.
- bei Symptomfreiheit binnen 48 Stunden vor Durchführung des Tests bis 10 Tage nach Probeentnahme

in Verbindung stand. Die Kontakterhebungen erstrecken sich in aller Regel auch auf das betriebliche Arbeitsumfeld.

Kategorie I-Kontaktpersonen (KPI): Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition

Dies sind

- Personen, die kumulativ für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten
- Haushaltskontakte
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter aufgehalten haben
- Personen mit bestimmten Kontaktarten in Langstreckentransportmitteln wie Flugzeug, Reisebus oder Zug (u.a. direkte Sitznachbarn, Besatzungsmitglieder, Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren):
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten

Nicht als KPI zu klassifizieren sind:

- Personen, sofern bei ihrem Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos angewandt worden sind (z.B. beidseitiges Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines MNS (Kinder 6-14 Jahre))
- Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z.B. Plexiglas)
- Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 3 Impfungen). Ausgenommen hiervon sind schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen
- 5 – 11-jährige Kinder, bei denen mindestens 2 immunologische Ereignisse zumindest 14 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (z.B. 2 Impfungen)

Nach einer Einstufung als Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition sind in weiterer Folge die vorgesehenen behördlichen Maßnahmen zu befolgen.

Das genaue Vorgehen der Behörden hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in dem Dokument ["Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung"](#) (Stand: 8.1.2022) veröffentlicht.

Abweichende Regeln gelten für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal ([Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal](#) [BMSGPK, Stand: 8.1.2022]) sowie für Spitzensportler bzw. Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung.

Lebensmittelversorgung zählt hier grundsätzlich zur kritischen Infrastruktur.

Aber: nicht alle Personen, die in einer Lebensmittelproduktion oder in der Fleischwirtschaft arbeiten, sind automatisch „Schlüsselpersonal“, sondern nur die Personen, deren Anwesenheit am Arbeitsort unbedingt nötig ist, um den Betrieb aufrecht zu halten. Die Einstufung als versorgungskritisches Personal ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der zuständigen lokalen Gesundheitsbehörde.

Schlüsselpersonal, das Kontaktperson ist, darf am Arbeitsort nur eingesetzt werden, wenn keine COVID-19-typischen Symptome vorhanden sind. Vor ihrem ersten Einsatz am Arbeitsort sind diese Personen mittels PCR-Test auf SARS-CoV-2 zu testen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist eine häusliche Quarantäne einzuhalten. Nur bei einem negativen Testergebnis ist ein Einsatz am Arbeitsort zulässig. Kann glaubhaft gemacht werden, dass kein PCR-Test Ergebnis vorgelegt werden kann (z.B. wegen mangelnder Testverfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung von PCR-Tests), kann ausnahmsweise auch mit einem negativen Antigen-Testergebnis die Arbeit angetreten werden.

Mit Ausnahme des direkten Weges von und zum Arbeitsplatz gilt für versorgungskritisches Personal eine vollständige Verkehrsbeschränkung.

Zusätzlich sind am Arbeitsort Maßnahmen zur Risikominimierung zu setzen.

Weitere Informationen

- [Corona – \(Verdachtsfall\) im Betrieb](#)
- [Umgang mit Corona-Kontaktpersonen: Informationen der WKÖ](#)
- [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#) (BMSGPK, Stand: 19.12.2021)
- [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal](#) (BMSGPK, Stand: 8.1.2022)

Covid-19 und Lebensmittelsicherheit

Die EU-Kommission hat die wichtigsten Fragen und Antworten zu Covid-19 und der Sicherheit von Lebensmitteln zusammengefasst. Der Frage-Antwort-Katalog entspricht dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand (Stand: 8.4.2020).

Unter anderem wird erörtert, ob ein Risiko einer Infektion mit Covid-19 durch Lebensmittel besteht.

- [Fragen und Antworten zu Covid-19 und Lebensmittelsicherheit](#) (Stand: 8.4.2020)

Hilfsmaßnahmen und Unterstützung von Betrieben

Corona-Kurzarbeit

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Schutzmaßnahmen abzufedern und damit möglichst viele Beschäftigte in den Betrieben gehalten werden können, haben sich die Sozialpartner auf ein [Kurzarbeitsmodell](#) geeinigt.

Weitere Informationen:

- [Corona – Kurzarbeit: Verlängerung der Kurzarbeit - Eckpunkte der Einigung im Überblick](#)
- [Corona-Kurzarbeit](#)
- [Finanzielle Unterstützung für Unternehmen – Informationen und Online – Ratgeber der WKÖ](#)
- [FAQ Kurzarbeitsbonus](#) (Bundesministerium für Arbeit)

Erleichterungen des Finanzministeriums

Als steuerlicher Sicht gibt es folgende Entlastungen und Vereinfachungen:

- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)
- Bonuszahlungen und Zuwendungen, die aufgrund der Corona-Krise zusätzlich im Kalenderjahr 2020 geleistet werden, werden steuerfrei gestellt
- Keine Gebühren und Bundesverwaltungsabgabe für die Beantragung von Unterstützungsleistungen, keine Rechtsgeschäftsgebühren für Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind.
- Befreiung von Zollabgaben und von der Einfuhrumsatzsteuer für Katastrophenopfer.

Weitere Informationen

- [FAQ zu den Erleichterungen des Finanzministeriums](#)
- [Finanzielle Unterstützung für Unternehmen – Informationen und Online – Ratgeber der WKÖ](#)

Verdienstentgang gemäß Epidemiegesetz

Die [Epidemiegesetz – Berechnungsverordnung](#) bestimmt die Berechnung der Vergütung für den Verdienstentgang nach behördlichen Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen näher. Zu dieser Verordnung finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums unter "[Erlässe](#)" einen Erlass mit näheren Details und Beispielen zur Berechnung.

- [Allgemeine Übersicht über die Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen](#)
- [Epidemiegesetz – Berechnungsverordnung \(BGBl II 329/2020 idgF\)](#)

Lockdown – Härtefallfonds, Ausfallsbonus, Fixkostenzuschuss und Verlustersatz

Härtefallfonds – Phase 4

Ab 1. Dezember (bis 2. Mai 2022) können Unternehmerinnen und Unternehmer mit starken Umsatzrückgängen in den Monaten November 2021 bis März 2022 Anträge für Coronavirus-Hilfen aus der Neuauflage des Härtefallfonds (Phase 4) beantragen. Das Umsatzminus muss im November und Dezember 30 Prozent, Anfang 2022 dann 40 Prozent im Vergleich zur Vorkrisenzeit betragen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die bis zum 1.11.2021 gegründet wurden. Bei ganz jungen Unternehmen gilt die Planungsrechnung als Vergleichsbasis. Die Beantragung und Abwicklung erfolgt wie bisher über die Wirtschaftskammer Österreich.

Nähere Informationen:

- [Härtefallfonds – Phase 4: Informationen und Antragstellung](#)

Ausfallsbonus III

Der Ausfallsbonus III ist die zweite Verlängerung des Ausfallsbonus und kann für die Kalendermonate November 2021, Dezember 2021, Jänner 2022, Februar 2022 und/oder März 2022 beantragt werden. Wie der Ausfallsbonus II besteht der Ausfallsbonus III nur aus einem Bonus.

Der Ausfallsbonus III ist mit EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen beträgt er – entsprechend der Regelung beim Ausfallsbonus – auf jeden Fall EUR 100 (Mindesthöhe). Die genaue Höhe des Ausfallsbonus III richtet sich nach der Höhe des im ausgewählten Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls und der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war; dabei wird der Umsatzausfall des Betrachtungszeitraums mit dem im Anhang 2 der VO Ausfallsbonus III für die jeweilige Branche angegebenen Prozentsatz multipliziert. Die Prozentsätze entsprechen den für den Ausfallsbonus II gültigen Prozentsätzen. Der Ausfallsbonus III kann ab 10.12.2021 über [FinanzOnline](#) beantragt werden.

Nähere Informationen:

- [Bundesregierung verlängert Wirtschaftshilfen - Hilfestellungen wegen des bundesweiten Lockdowns ab 22.11.](#)
- [Factsheet Ausfallsbonus \(WKÖ\)](#)
- [Ausfallsbonus – Informationen des BMF \(Fragen und Antworten im Überblick\)](#)
- [Ausfallsbonus III – Informationen des BMF](#)
- [Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II und Ausfallsbonus III - FAQs der COFAG](#)
- [Finanzielle Unterstützung für Unternehmen – Informationen und Online-Ratgeber der WKÖ](#)
- [Verordnung Ausfallsbonus \(BGBl II 74/2021\)](#)
- [Verordnung Ausfallsbonus II \(BGBl II 342/2021 idgF\)](#)
- [Verordnung Ausfallsbonus III \(BGBl II 518/2021 idgF\)](#)

Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz

Beim Fixkostenzuschuss II werden die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die bei einem Covid-19 bedingten Umsatzausfall von mindestens 30 % angefallen sind, gefördert (unter der Voraussetzung, dass der Beihilfebetrag mindestens EUR 500 beträgt). Es können Zuschüsse für bis zu zehn Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 gewährt werden. Die Beantragung ist für einen oder zwei geblockte Zeiträume möglich.

Das prozentuelle Ausmaß des FKZ 800.000 richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall (z.B. Umsatzausfall 50% → FKZ 800.000 von 50% der Fixkosten).

Die Antragstellung für Phase II ist ab 23. November 2020 und bis 31. März 2022 über [FinanzOnline](#) möglich.

Verlustersatz II

- Beantragung 1. Tranche: bis 9.1.2022 (statt 31.12.2021)
- Beantragung 2. Tranche: ab 10.1.2022 (statt 1.1.2022) bis 30.6.2022

- Neue Obergrenze: 12 Mio. € (statt 10 Mio €), unter Berücksichtigung der Zuschüsse aus dem ersten Verlustersatz
- Wird für denselben/dieselben Betrachtungszeiträume (BZR), für die der Verlustersatz II beantragt wird, auch ein/mehrere Ausfallsbonus/-i beantragt, muss dieser/müssen diese vor dem Verlustersatz II beantragt werden. Wurde schon die 1. Tranche des VE II beantragt, kann der AB II/III für einen/mehrere VE II-BZR nicht nach dem Antrag zur 2. Tranche des VE II beantragt werden.
- Verwaltungsstrafen für einen Verstoß gegen die Lockdownvorschriften im November oder Dezember (wenn als BZR gewählt) oder Strafen wegen mindestens zwei Verstößen gegen die geltenden Verpflichtungen zu den Einlasskontrollen schließen von der Förderung aus.
- Nicht geändert wurde die Untergrenze für den Umsatzausfall (mindestens 50 %)

Verlustersatz III

- Jänner, Februar, März 2022 können als Betrachtungszeiträume gewählt werden (wenn zwei Monate gewählt werden, müssen diese unmittelbar zusammenhängen)
- Mindestumsatzausfall: 40 % (Berechnung: Summe der Umsätze der gewählten BZR gegenüber Summe der Vergleichsmonate 2019, wie schon bei den vorigen Verlustersätzen)
- Vergleichsmonate: entsprechende Monate aus 2019 (beim Ausfallsbonus III sind für Jänner und Februar 2022 hingegen die Monate Jänner bzw. Februar 2020 die Vergleichsmonate, für März 2022: März 2019).
- Beantragung 1. Tranche: 10.2. bis 9.4.2022 (70 % des voraussichtlichen VE III)
- Beantragung 2. Tranche: 10.4. bis 30.9.2022
- Beide Tranchen können nur über den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter beantragt werden. Aufwendungen dafür von bis zu 1.000 € können bei der Verlustermittlung berücksichtigt werden, wenn Zuschuss von max. 36.000 € erwartet (wie schon bei den ersten beiden Verlustersätzen)
- Obergrenze 12 Mio € (Zuschüsse aus den ersten beiden Verlustersätzen werden berücksichtigt)
- Achtung: Für denselben/dieselben Betrachtungszeiträume (BZR) müssen die Ausfallsbonus III-Anträge vor der Beantragung des Verlustersatzes erfolgen!
- Es dürfen in den gewählten BZR keine Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen allfällige Lockdownvorschriften oder keine Verwaltungsstrafen wegen mindestens zweimaligen Verstoßes gegen die jeweils geltenden Pflichten zu den Einlasskontrollen (z.B. Prüfung 2G-Nachweis) verhängt werden bzw. worden sein.

Nähere Informationen:

- [Bundesregierung verlängert Wirtschaftshilfen - Hilfestellungen wegen des bundesweiten Lockdowns ab 22.11.](#)
- [Fixkostenzuschuss – Informationen der Covid-19 – Finanzierungsagentur des Bundes \(COFAG\)](#)
- [Fixkostenzuschuss – FAQs der COFAG](#)
- [Verlustersatz und Verlängerung des Verlustersatzes – FAQ des BMF](#)
- [Verlustersatz und Verlängerung des Verlustersatzes – FAQ der COFAG](#)
- [Finanzielle Unterstützung für Unternehmen – Informationen und Online – Ratgeber der WKÖ](#)
- [Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes \(BGBl II 582/2021 idgF\)](#)
- [Richtlinie Verlängerung des Verlustersatzes \(BGBl II 343/2021 idgF\)](#)
- [Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH \(BGBl II 497/2020 idgF\)](#)

Online Plattformen für Unternehmen

Regional einkaufen

Das WKO Firmen A-Z wurde erweitert: Auf der Plattform "[Regional einkaufen](#)" können sich Unternehmen mit einem Online-Shop oder Lieferservice eintragen. Kunden können so gezielt nach Waren und Dienstleistungen suchen. So wird regionales Einkaufen auch in Zeiten der Corona-Krise gefördert!

- Plattform "[Regional einkaufen](#)"

Infos zur Berufsschule, Kurzarbeit für Lehrlingen sowie zu Prüfungsterminen

- [Regelungen Lehrlingsausbildung und berufliche Weiterbildungen](#)

Covid-19-Reisebestimmungen

Einreise nach Österreich – Regelung für Pendler:

Für Pendler (beruflich, familiär, schulisch/studentisch) gelten derzeit strengere [Regeln bei der Einreise nach Österreich](#). Als Pendlerinnen und Pendler gelten Personen, die mindestens einmal pro Monat aus beruflichen oder privaten Gründen bzw. zu Ausbildungszwecken einreisen.

Weitere Informationen:

- [Neuerungen zur COVID-19-Einreiseverordnung ab 25.12.2021](#)
- [Muss ich mich meiner Einreise nach Österreich elektronisch über das Pre-Travel-Clearance-Formular registrieren?](#)
- [Übersicht über die aktuellen Einreisebestimmungen nach Österreich](#)
- [Allgemeine Informationen zu den Einreisebestimmungen nach Österreich \(WKÖ\)](#)
- [FAQ Einreise nach Österreich \(BMSGPK\) \(inkl. Pre-Travel-Clearance – Formulare\)](#)

- [Pre-Travel-Clearance Online Formulare für Pendler \(deutsch, englisch\)](#)
- [Bescheinigung für Berufspendler](#)
- [COVID-19-Einreiseverordnung 2021](#)

Ausreise aus Österreich:

Zahlreiche Länder haben ebenfalls Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie erlassen. Hier finden Sie Informationen zur aktuellen Situation in den wichtigsten Nachbarländern Österreichs:

- [Coronavirus: Situation in Kroatien](#)
- [Coronavirus: Situation in Italien](#)
- [Coronavirus: Situation in Ungarn](#)
- [Coronavirus: Situation in Tschechien](#)
- [Coronavirus: Situation in Deutschland](#)
- [Coronavirus: Situation in der Slowakei](#)
- [Coronavirus: Situation in Slowenien](#)

Weitere Informationen:

- Informationen zu weiteren Ländern finden Sie in den [WKO Länder-Informationen](#)
- Aktuelle Reisewarnungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten
- [Krankenversicherungsschutz bei Entsendungen in Gebiete mit Reisewarnung \(Risikogebiete\)](#): Informationen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen erteilt. Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe übernimmt jedoch für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Stand: 17.01.2022